

Behörden- und Verwaltungsorganisation 2013

Besoldungsreglement für Behördenmitglieder – Alternativvorschlag des GFL-Vorstands

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Behörden- und Verwaltungsorganisation 2013 – eigentlich ohne klaren Auftrag – vorgeschlagen, den Volksentscheid vom 21.5.2006 für die Begrenzung des Gehalts des Gemeindepräsidiums auf 150'000 Franken (zuzüglich Teuerungsausgleich) rückgängig zu machen. Gleichzeitig hat er eine Erhöhung der Entschädigung für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen.

Die GFL hat sich im Vernehmlassungsverfahren kritisch zu diesen Vorschlägen geäußert und seither ein alternatives Modell entwickelt, das...

- den Volksentscheid von 2006 wie auch die Problematik der aktuellen Regelung ernst nimmt ,
- einen Mangel korrigiert und eine massvolle Erhöhung der Behördenentschädigungen bringt,
- weniger Mehrkosten verursacht als der Vorschlag des Gemeinderats und
- den Gemeinderat als Kollegialbehörde stärkt.

Das GFL-Modell basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Das **Gehalt des Gemeindepräsidiums** ist 2006 durch einen Volksentscheid begrenzt worden – aus demokratiepolitischer Sicht sollte wieder das Volk über eine Aufhebung dieser Begrenzung entscheiden können. Weil eine obligatorische Volksabstimmung rechtlich nicht möglich und sogar das fakultative Referendum ausgeschlossen ist, erscheint eine vollständige Rückkehr zur alten Gehaltsordnung nach so kurzer Zeit **politisch nicht opportun**.
- Eine Rückkehr zur alten Gehaltsordnung ist aber auch **aus sachlichen Gründen nicht zwingend**. Das aktuelle Gehalt (inkl. Repräsentationszulage und Teuerungsausgleich) in der Grössenordnung von 170'000 Franken ist nicht so schlecht, dass sich keine qualifizierten Kandidierenden finden lassen. Die vorgeschlagene Erhöhung steht zudem im Missverhältnis zu den Löhnen und zur Lohnentwicklung bei einem Grossteil der erwerbstätigen Bevölkerung.
- Ernstzunehmende Probleme anerkennt die GFL jedoch bei der **Vereinbarkeit von nebenamtlichem Gemeinderatsmandat und Berufstätigkeit**. Damit Ratsmitglieder zugunsten ihres Amtes die Berufstätigkeit reduzieren und ihre Aufgabe als Mitglied der Kollegialbehörde Gemeinderat erfüllen können, ist die GFL mit einer angemessenen Erhöhung der Entschädigung für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates einverstanden.

- Um den Charakter des Gemeinderates als **Kollegialbehörde** zu betonen, soll die finanzielle Entschädigung für das hauptamtliche Gemeindepräsidium und die nebenamtlichen Gemeinderäte **auf der gleichen Basis berechnet** werden: und zwar auf der Basis der Lohnklasse 25, die der GGR 2004 und der Gemeinderat 2004 wie 2011 als angemessene Berechnungsgrundlage für Gemeinderatsbesoldungen betrachtet hat. (*)
- Dies führt beim **Gemeindepräsidium** zu einem tieferen Anfangslohn (inkl. Zulagen) als heute (ca. 162'500 Franken), ermöglicht aber, wie bei andern (Gemeinde-)Angestellten, ab der ersten Wiederwahl einen Gehaltsaufstieg (bis etwas über 182'500 Franken, inkl. Zulagen). Dieses Modell verursacht der Gemeinde in den ersten vier Amtsjahren des neuen Gemeindepräsidiums im Unterschied zum Vorschlag des Gemeinderats **keine Mehrausgaben**.
- Das **Vizepräsidium** soll künftig nicht mehr durch eine (aufgrund eines höher veranschlagten Zeitaufwands) höhere Entschädigung, sondern durch einen pauschalen Zuschlag auf der gewöhnlichen Gemeinderatsbesoldung entschädigt werden. Beträgt die Pauschale 2500 Franken, resultiert fürs Vizepräsidium eine Reduktion der heutigen, im Gemeindevergleich recht grosszügig bemessenen Entschädigung von rund 30'500 Franken um 2500 Franken. (Zum Vergleich: Der Gemeinderat schlägt eine Steigerung um 7600 Franken (oder 25 Prozent) vor.)

Fazit: Mit diesem Modell kann berechtigten Anliegen (keine starre Lohnbegrenzung mehr fürs Gemeindepräsidium, massvolle Erhöhung der Entschädigung der Gemeinderäte) Rechnung getragen werden, ohne dass der Volksentscheid von 2006 einfach vollständig rückgängig gemacht wird. Es resultieren weniger hohe Mehrkosten für die Gemeinde. Und es resultieren Entschädigungen, die im Vergleich zu andern Gemeinden, zu den Löhnen der Gemeindeangestellten und zur Einkommenslage der Bevölkerung besser vertretbar sind.

- (*) Die identische Berechnungsgrundlage der Entschädigung fürs Gemeindepräsidium und die nebenamtlichen Gemeinderäte hat den Vorteil, dass auf dieser gemeinsamen Basis eine **Reduktion des Beschäftigungsgrades des Gemeindepräsidiums** auf mind. 80 Prozent einfacher möglich ist – bei gleichzeitiger Verschiebung der entsprechenden Aufgaben und Entschädigung zu andern Gemeinderatsmitgliedern (aber 1. nur in begründeten Fällen, 2. nur durch Gemeinderatsentscheid und 3. nur mit dem Einverständnis der Betroffenen, siehe Formulierungsvorschlag).